

Anlage zur Einladung

Satzung Schulverein Gymnasium Meckelfeld e.V. zur Mitgliederversammlung am 10.03.2026

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Gymnasium Meckelfeld e.V.“ (im Weiteren „Verein“ genannt).

Diese Satzungsneufassung des Vereins soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist 21217 Seesvetal.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung am Gymnasium Meckelfeld.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Weckung, Erhaltung und Verstärkung des Interesses aller für die Arbeit der Schule und ihrer Einrichtung,
2. Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, künstlerischer und sportlicher Art,
3. finanzielle Unterstützung der Schule, um ihr über den Rahmen der Etatmittel hinaus die Durchführung ihrer erzieherischen Aufgabe zu ermöglichen,
4. Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt den Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden jeder Art,
3. Überschüsse aus Veranstaltungen,
4. Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1 Nr.3 (Abgabenordnung) zu bilden. Etwasige Gewinne aus Sparguthaben und dergleichen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die daran interessiert ist, den Verein in seinen Bestrebungen zum Wohle der Schüler und die Schülerinnen und der Schule satzungsgemäß zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mindestbeiträge zu entrichten.
3. Der Aufnahmeantrag ist grundsätzlich schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Zahlung wirksam.
5. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
6. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters und führt zu einer außerordentlichen Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Soweit durch das Aufnahmeformular der Austritt bzw. die Kündigung nicht bestimmt ist, ist der Austritt schriftlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich.

Hat ein Mitglied ein oder mehrere Kinder an der Schule gehabt und verlässt das letzte oder einzige Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden:

- wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht gezahlt hat.
- Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden.
- wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und muss begründet werden.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts bleibt dem Mitglied vorbehalten.

4. Geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt.

5. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins findet keine Rückzahlung geleisteter Beträge und Spenden an die Mitglieder oder Spender statt.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsmindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein neuer Beitrag kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt werden. Für die Annahme des neuen Mindestbeitrags ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Mindestbeitrag beträgt aktuell EUR 12,00 pro Geschäftsjahr. Hierbei handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der auch bei unterjährigem Ein- und Austritt fällig wird. Eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Änderung des Mindestbeitrags tritt zum nächsten Geschäftsjahresbeginn in Kraft. Einer Anpassung der Satzung bedarf es bei einer Änderung des Mindestbeitrags nicht.

2. Die Beiträge sind jährlich, bis spätestens 31.12., auf das Konto des Vereins zu entrichten.

3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4. Die Mitglieder werden gebeten, je nach Einkommenssituation, den Verein mit entsprechend freiwillig höheren Beiträgen als dem Mindestbeitrag zu fördern.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand des Vereins und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Dieser besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
3. dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin
4. dem Schriftführer / der Schriftführerin

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind beide Vorsitzende und der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin. Sie vertreten den Verein rechtswirksam. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind.

Der Schulleiter / die Schulleiterin der Schule und der Elternratsvorsitzende / die Elternratsvorsitzende oder ihre Vertretungen sind kraft ihres Amtes Beisitzer im erweiterten Vorstand.

Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandarbeit. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag können notwendige Auslagen erstattet werden. Der Vorstand leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Entscheidungen über Finanzangelegenheiten von wesentlicher Bedeutung (ab EUR 2.500) ist die Teilnahme von Dreivierteln der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie tritt einmal im Jahr, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres, zusammen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig. Die Einladung kann ersatzweise durch die Veröffentlichung auf der Homepage der Schule erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufende Versammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder nehmen beratend an der Versammlung teil.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin,
3. den Bericht der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen.

Der Schriftführer / die Schriftführerin oder eine Vertretung hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, die von einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Protokoll der Mitgliederversammlung besteht auf Anforderung der Einsichtnahme beim Vorstand. Das Einsichtsrecht umfasst auch die Anfertigung von Abschriften. Die Herausgabe oder Zusendung des Protokolls kann ein Mitglied nicht verlangen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand auf dem oben genannten Weg jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Auch in diesem Fall beträgt die Ladefrist sieben Tage.

§ 12 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht kraft ihres Amtes dem erweiterten Vorstand angehören.

Für die Wahl des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen, die die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsführung am Ende des laufenden Geschäftsjahres zu prüfen haben.

Sie berichten auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Prüfung sowie deren Ergebnis.

Die Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er ist insbesondere für die Verwendung der Vereinsmittel unter Beachtung der Vorschriften der Gemeinnützigkeit verantwortlich.

Aufgrund gesetzlicher Ermächtigung (§ 40 BGB) beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand beruft auch die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt, muss jedoch in Hinblick auf etwaige Anträge und Wünsche einzelner Mitglieder stets den Punkt „Verschiedenes“ enthalten.

Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand stets gebunden.

§ 14 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und -neufassungen mit der Maßgabe, dass zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung enthält, eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist (§ 33 Satz 1 BGB).

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Vereinsregister des Amtsgerichtes aufgegeben werden, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit (§ 41 BGB) erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von sechs Wochen erneut einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Harburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Winsen/Luhe.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Seevetal, 10. März 2026